

Platine vorhanden, so wird man wohl nicht durch „Schaben“ den erforderlichen Platz schaffen, denn der Anblick geschabter Stellen muß selbst ein noch so wenig schönheitsliebendes Auge verletzen; es kann hier nur durch Ausdrehen mit dem Supportpassende Abhilfe geschaffen werden. Das gleiche gilt auch für die Zylinderradsbrücke. Eine ausgedrehte Brücke wird nicht nur schöner aussehen, als eine ausgefeilte, sondern auch eine gleichmäßigere Stärke und daher mehr Halt behalten. Das mit einer Viereckfeile sauber und gleichmäßig ausgeführte Abfeilen geht zwar immer noch an, ganz zu verwerfen ist aber dabei der Gebrauch einer Rundfeile, mit der die Brücke unnötig geschwächt wird, wovon uns ein Blick auf Fig. 17 belehrt, wo die mit einer Viereckfeile bewerkstelligte Ausfeilung an der im Durchschnitt wiedergegebenen Zylinderradsbrücke *B* veranschaulicht ist, während die mit einer Rundfeile entstehende Feilung durch eine punktierte Bogenlinie angedeutet ist, woraus man er-

sieht, wie wenig Platz bei *a* für den Zylinderradzahn *x* trotz der weiten Ausfeilung geschaffen wird und, was das schlimmste ist, die Brücke, wie schon erwähnt, bei *c* ganz ohne Grund zu dünn werden muß.

Es kann auch bisweilen vorkommen, daß die Zähne des Zylinderrades an den Triebstecken des Sekundentriebes streifen, wenn zwischen beiden wenig Platz vorhanden. Übrigens ein sehr heikler und versteckter Fehler! Steht das Zylinderrad schief, daß es also nach dem Sekundentrieb zuneigt, so hilft gewöhnlich ein Geradstellen des Rades auch zugleich dem Fehler ab. Ist dies aber nicht der Fall, so bleibt nichts weiter übrig, als von den Triebstecken an den, der Berührung ausgesetzten Stellen etwas wegzudrehen; es ist dabei nur zu beachten, daß der Stich nicht zu weit wird, um etwa die Angriffsstelle der Kleinbodenradzähne zu gefährden, sonst müßte letzteres höher, eventuell tiefer gerichtet werden. (Fortsetzung folgt.)



Neue Reguliervorrichtung für Taschenuhren

Zu dem unter obiger Überschrift in voriger Nummer erschienenen Artikel erhalten wir von Herrn Richard Lange in Glashütte folgende Zuschrift nebst den darin erwähnten Anlagen:

„In Ihrer letzten Zeitung vom 1. November sehe ich eine neue Einrichtung „Neue Reguliervorrichtung für Taschenuhren“ beschrieben, die mir laut inliegender Patentschrift in Amerika patentiert ist. Die Anmeldung erfolgte bereits laut beifolgendem Brief meines Patentanwaltes am 22. März 1902, gelangte aber wegen verschiedener Veränderungen (ich hatte auch ähnlich wie das Beschriebene erst ein Kreisstück angewendet) erst im Herbst 1902 zur Beglaubigung und Eidesleistung vor dem amerikanischen Konsulat. Eine schweizer

11. August d. J. definitiv erteilt und publiziert. Ferner habe ich nach Vereinbarung mit Herrn Rosat das Schweizer Patent nicht angefochten und habe nur ein Schweizer Patent auf die runde überaus einfache Rückfeder (s. Patent Nr. 26279) genommen und ein gleiches Gebrauchsmuster Nr. 179074 „Um

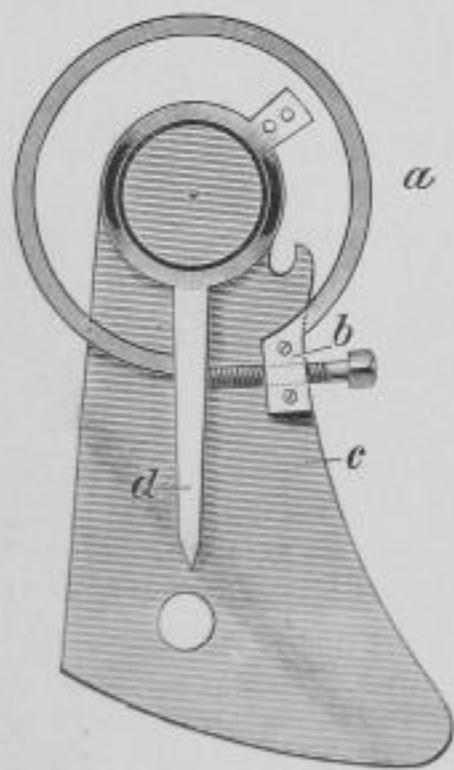


Fig. 1

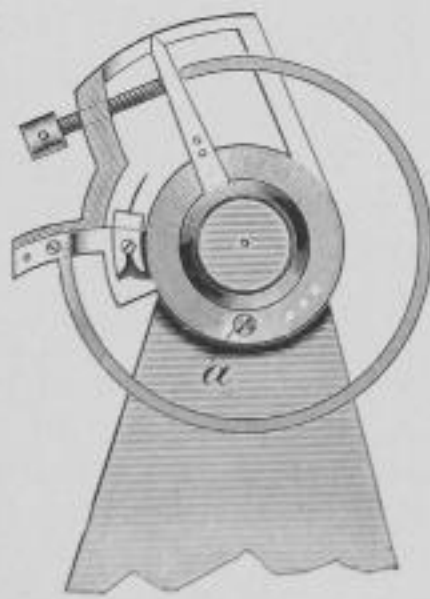


Fig. 2

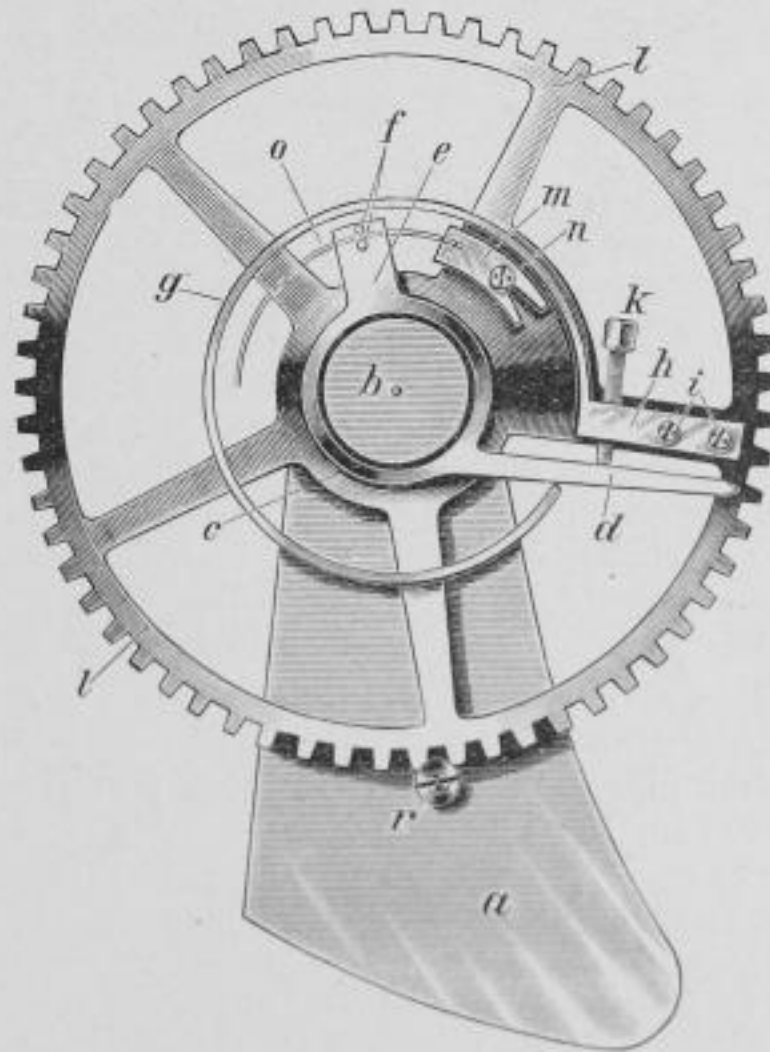


Fig. 3

Firma hatte bereits im Jahre 1901 ein schweizer und englisches Patent auf eine Erfindung genommen, die ich bereits 10 Jahre früher an verschiedenen Uhren angebracht hatte, wie Sie aus inliegender Bestätigung des Direktors und der Lehrer der deutschen Uhrmacherschule ersehen wollen. Herr Rosat hat sich diese im Prinzip gleiche, in der Ausführung verschiedene Einrichtung durch schweizer Patent Nr. 21639 schützen lassen, ich dagegen habe das deutsche Gebrauchsmuster Nr. 166933 „Um die Unruhmitte drehbarer Spiralklötzchenring mit auf demselben drehbarem Räder“ zuerteilt erhalten (Dez. 1901). Könnte man nun auch annehmen, daß damals Herr Rosat zufällig denselben Gedanken hatte, so ist dieser Zufall dieses Mal völlig ausgeschlossen, denn wie Sie aus dem Briefe des Patentanwaltes Schmidt ersehen wollen, habe ich das Patent bereits Anfang 1902 angemeldet, und lagen die Papiere zur Beglaubigung vor dem Konsul bereit; infolge verschiedener Veränderungen ist die Beglaubigung und Eidesleistung aber erst im Herbst 1902 erfolgt und das Patent am

die Unruhmitte angeordnete kreisförmige Rückfeder an Taschenuhren“. Ich habe nun in meinem Schweizer Patent, als auch in dem Gebrauchsmuster ausdrücklich und wörtlich erwähnt, „die kreisförmigen Rückfedern lassen sich sowohl auf dem Unruhkloben, als auch auf einem um die Unruhmitte drehbaren Teil (Rad), welcher den Räder und das Spiralklötzchen trägt, vorteilhaft anbringen.“ Wie nun das Schweizer Patentamt Herrn Rosat die Verwendung meiner in der Schweiz geschützten kreisförmigen Rückfeder gestattet und nochmals patentieren konnte, ist mir unerfindlich. (Ich nehme wenigstens an, daß 28792 ein Schweizer Patent betrifft.) In Deutschland wäre dies unmöglich. — Wenn nun auch Herr Rosat zur Zeit seiner Patentanmeldung mein amerikanisches Patent nicht gekannt hätte, so gehört doch wenig Scharfsinn dazu, meine Gedanken nach dem Hinweis in meinem Schweizer Patent praktisch auszuführen, und in der Tat hat Herr Rosat genau nach meiner Angabe verfahren; er hat an einem um die Unruhmitte drehbarem Teil meine patentierte Feder, Räder